TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung Bau NVO

- ~~WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE~~ § 2 BauNVO
- WR REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- ~~WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE~~ § 4 BauNVO
- ~~WB BESONDERE WOHNGEBIETE~~ § 4a BauNVO
- ~~MD DORFGEBIETE~~ § 5 BauNVO
- ~~MI MISCHGEBIETE~~ § 6 BauNVO
- ~~MK KERNGEBIETE~~ § 7 BauNVO
- ~~GE GEWERBEGEBIETE~~ § 8 BauNVO
- ~~GI INDUSTRIEGEBIETE~~ § 9 BauNVO
- ~~SO SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. WOCHENENDHAUSGEBIETE~~ § 10 BauNVO
- SO SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. KURGEBIETE § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO

- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GF GESCHOSSFLÄCHE — Z.B. III ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~3,0 BAUMASSENZAHL~~ — ~~III-V ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE~~
- ~~BM BAUMASSE~~ — ~~(V) ZWINGEND~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL — ~~TH TRAUFHÖHE~~
- GR GRUNDFLÄCHE — ~~FH FIRSTHÖHE~~
- GR / GF ≤ x — ~~OK OBERKANTE~~
- GRUNDFLÄCHE/GESCHOSSFL. KLEINER O. GLEICH x qm

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO

- O OFFENE BAUWEISE — BAULINIE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — BAUGRENZE
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — SD SATTELDACH
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — ~~WD WALMDACH~~
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — ~~FD FLACHDACH~~
- ~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~ — 45°±5° DACHNEIGUNG
- ~~z ZEILENBAUWEISE~~ — VERBINDL. HAUPTFIRSTRICHTUNG
- XXXX GRENZE UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG / FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG

- ~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~ — ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SCHULE~~ — ~~POST~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE~~ — ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~ — ~~FEUERWEHR~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~ — ~~SCHUTZBAUWERK~~

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG

- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR~~
- ~~FLUGHAFEN~~ — ~~HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ~~
- ~~BAHNANLAGEN~~
- ~~Z.B. HAUPTWANDERWEG~~

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG~~
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ~~FUSSGÄNGERBEREICH~~ § 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BBauG
- ~~Z.B. EINFAHRT~~ — ~~Z.B. AUSFAHRT~~
- ~~Z.B. EINFAHRTBEREICH~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr 12,14 und Abs. 6 BBauG

- ELEKTRIZITÄT — ~~ABWASSER~~
- ~~GAS~~ — ABFALL
- ~~FERNWÄRME~~ — ABLAGERUNG
- ~~WASSER~~

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG

- OBERIRDISCH — UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG

- PARKANLAGE — ~~ZELTPLATZ~~
- ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~ — ~~BADEPLATZ, FREIBAD~~
- ~~SPORTPLATZ~~ — ~~FRIEDHOF~~
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG

- ~~HAFEN~~ — ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ~~
- ~~HOCHWASSER-RÜCKHALTEBECKEN~~ — ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG

- ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN~~ — ~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN~~

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG

- ~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~ — ~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~
- ~~ERHOLUNGSWALD~~

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BBauG

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ANPFLANZEN Z.B. BÄUME — ~~ERHALTUNG Z.B. BÄUME~~
- ~~STRÄUCHER~~ — ~~STRÄUCHER~~
- ~~KNICKS~~ — ~~KNICKS~~
- ~~UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS~~
- ~~NATURSCHUTZGEBIET~~ — ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~NATURDENKMAL~~ — ~~GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL~~

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
§ 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes §§ Abs. 6 § 39 Abs. 1 BBauG

- ~~UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET § 39h Abs. 1 BBauG~~
- ~~UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BBauG~~
- ~~EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BBauG~~
- ~~SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE § 10 Abs. 1 und 2~~
- ~~ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE § 10 Abs. 1 und 2 StBauFG~~
- ~~ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE § 10 Abs. 1 und 2 StBauFG~~

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- ~~MINDESTGRÖSSE, MINDESTBREITE UND MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE~~
- ~~F mind. MINDESTGRÖSSE~~ — ~~t mind. MINDESTTIEFE~~
- ~~b mind. MINDESTBREITE~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG
- Ga GARAGEN — ~~GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~St STELLPLÄTZE~~ — ~~GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD~~ § 9 Abs. 1 Nr 9 BBauG
- ~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~ § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG
- — " — (BEI SCHMALEN FLÄCHEN) ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 -G- § 9 Abs. 7 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16-G- § 9 Abs. 7 BBauG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG
- ~~UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN~~ § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZB § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
- ~~Ok Oberkante / Uk Unterkante HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN~~ § 9 Abs. 2 und 6 BBauG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- ~~KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE~~
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- HÖHENLINIEN
- ~~HÖHENPUNKTE~~
- SICHTDREIECKE
- ~~BÖSCHUNGEN~~

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ~~50m WALDABSTAND~~ § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVO zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden
- XXXXXXX ABGRENZUNG DER TEILBEREICHE

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung:

Reine Wohngebiete.
In den reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO die Ausnahme - nicht störende Handwerksbetriebe - ausgeschlossen.
In den reinen Wohngebieten sind gem. § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Für die einzelnen, mit Index 1 - 13 bezeichneten, reinen Wohngebieten sind neben den absoluten Werten für Grundfläche und Geschoßfläche auch eine Mindestbreite der Grundstücke festgesetzt (§ 9 Abs. 1, Nr. 3 BBauG). Diese beträgt für die reinen Wohngebiete WR^1 - WR^4, WR^{11} und WR^{12} 15 m Breite.
Für die reinen Wohngebiete WR^5 und WR^{13} 19 m Breite,
für die reinen Wohngebiete WR^6, WR^8 und WR^{10} 7 m Breite,
für die reinen Wohngebiete WR^7 und WR^9 12 m Breite.
Ausschlaggebend für die Berechnung der Mindestbreite ist bei unterschiedlichen Längen der beiden Breitseiten des Grundstücks das Mittel aus beiden.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1, Ziffer 25 b).

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern sind alle Bäume, Sträucher u. Stauden in ihrem Bestand geschützt und auf Dauer zu erhalten.
Beim Unterschreiten einer 5-zeiligen Bepflanzung für die östliche und einer 3-zeiligen Bepflanzung für die westliche Fläche ist der Abgang durch artgerechte Neuanpflanzung auszugleichen.
Hierfür kommen in Betracht:

1. Stieleiche	- Quercus pedunculata
2. Espe	- Populus tremula
3. Hainbuche	- Carpinus betulus
4. Vogelkirsche	- Prunus avium
5. Holunder	- Sambucus nigra
6. Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
7. Schlehdorn	- Prunus spinosa
8. Weißdorn	- Crataegus prunifolia
9. Haselnuß	- Corylus avellana
10. Salweide	- Salix caprea
11. Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
12. Hundsrose	- Rosa canina

4. Sichtdreiecke:

In den gem. § 9 Abs. 1, Ziffer 10 BBauG festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk und sonstige Nutzungen eine Höhe von 0.70 m nicht überschreiten.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen:

Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird für die Höhenlage der baulichen Anlage folgende Festsetzung getroffen:
Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlage beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.
Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0.60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist:
a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

6. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen:
(§ 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 82 Abs. 1 LBO)

6.1 Dachformen:

Alle Hauptgebäude sind grundsätzlich mit einem Satteldach od. m. e SD m. Krüppelw. zu versehen und gemäß der festgelegten Dachneigung und Firstrichtung zu gestalten.
Für Anbauten, Nebengebäude und Garagen sind darüberhinaus Flachdächer zulässig, wenn sie eine Kiesdeckung tragen.

6.2 Einfriedigungen:

Im Falle der Einfriedigung zum öffentlichen Straßenraum hin ist als Einfriedigung eine Hecke zu wählen. Zusätzlich kann nach innen - zum privaten Bereich - ein Zaun in Höhe der Hecke gesetzt werden.
Abweichend hiervon sind Mauern zulässig, wenn diese nicht höher als 1.80 m sind, aus Steinmaterial bestehen und entweder weiß gestrichen oder aus naturbelassenen Ziegeln gebaut werden.
In den im Bebauungsplan vorgesehenen Bereichen, wo zwischen Erschließungselement und Baugrenze/Baulinie ein 1 m - 1.2 m breiter Streifen verbleibt, ist dieser als Pflanzstreifen durch die Anlage von heimischen Gewächsen (Sträucher, Rankpflanzen) gärtnerisch zu gestalten.

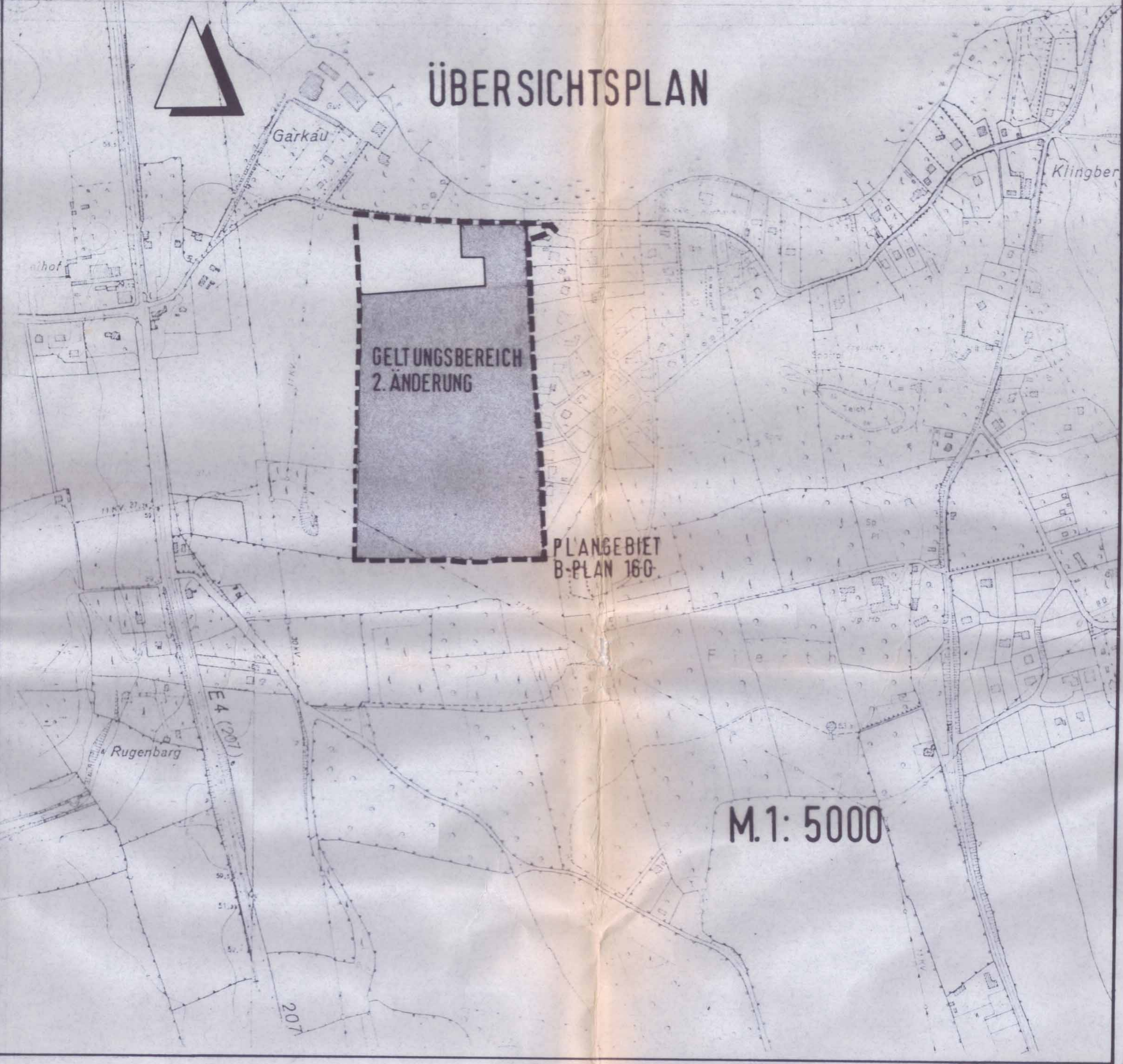

PLANUNG : PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
ARCHITEKTEN BDA - ECKOLDT - KLEINSCHMIDT
2420 EUTIN ELISABETHSTRASSE 47

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 16·G·

BEREICH : BARGKOPPEL
TEILBEREICH : 1 2 3
SATZUNGSBESCHLUSS :
GENEHMIGUNG U. ANZEIGE :
INKRAFTTRETEN :

TEILBEREICH : 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der /im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

, den - Der Bürgermeister -

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanngemacht worden.

, den - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

, den - Das Katasteramt -

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom bis zum geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in (Zeitung oder amtliches Bekanntmachungsblatt) (Bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang) ortsüblich bekanntgemacht worden, **oder**: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Ostholstein/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom , Az.: erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht

oder:
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

, den - Der Bürgermeister -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

, den - Der Bürgermeister -

TEILBEREICH : 2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der /im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

, den - Der Bürgermeister -

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanngemacht worden.

, den - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

, den - Das Katasteramt -

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom bis zum geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in (Zeitung oder amtliches Bekanntmachungsblatt) (Bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang) ortsüblich bekanntgemacht worden, **oder**: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

, den - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Ostholstein/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom , Az.: erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht

oder:
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

, den - Der Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

, den - Der Bürgermeister -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

, den - Der Bürgermeister -

TEILBEREICH : 3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches ~~in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)~~ sowie nach § 82 der Landesbauordnung ~~vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S.86)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.94 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16-G- ~~das Gebiet~~ 2. Änderung, 3. Teilbereich * bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
* für das Gebiet Klingberg, Seestr. - Bargkoppel -

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1.11.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum~~ durch Abdruck in der Tageszeitung " Lübecker Nachrichten" ~~/im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 7.12.1984 erfolgt.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 18.12.1984 durchgeführt worden.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

~~, den - Der Bürgermeister -~~

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.9.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.2.1986 bis zum 27.3.1986 während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.2.1986 in der Tageszeitung " Lübecker Nachrichten" ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum~~ ortsüblich bekanngemacht worden.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 21.3.94 ~~12.10.1992~~ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

EUTIN, den 14.6.94 ~~3.11.1992~~ - Das Katasteramt -

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 23.9.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

SCHARBEUTZ, den 10.12.1992 - Der Bürgermeister -

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom bis zum geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in (Zeitung oder amtliches Bekanntmachungsblatt) (Bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang) ortsüblich bekanntgemacht worden, oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.~~

~~, den - Der Bürgermeister -~~

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.07.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.07.94 gebilligt.

Scharbeutz, den 31. AUG. 1994 - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.09.94 dem Landrat des Kreises Ostholstein/~~Innenminister~~ angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 06.12.94, Az.: 61-1-1-44-B 16-G-3-746-Sm-Vo- erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht

~~oder:~~
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~ Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Scharbeutz, den 31. JULI 1995 1. stellv. Bürgermeister - (Melchert)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 31. JULI 1995 1. stellv. Bürgermeister - (Melchert)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.08.95 ~~(vom bis zum~~) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.08.95 in Kraft getreten.

Scharbeutz, den 07. AUG. 1995 1. stellv. ~~Der~~ Bürgermeister - (Melchert)